

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 8. Februar 1983  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 37 26 u. 37 27  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-336  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:  
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)  
Landesbank Hannover Nr. 35 913 (BLZ 250 500 00)  
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01)  
4518 III 15 R. 591-3  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G6/1983

#### **Bescheide für Friedhofsgebühren**

Für Bescheide zur Erhebung von Friedhofsgebühren ist bisher das als Anlage 17b zur Haushaltsordnung in der Fassung vom 2. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 185) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Rechtsverordnung vom 18. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 197) - RS 600-5 - veröffentlichte Muster verwendet worden. Da das Muster Mängel aufweist und nicht der Muster-Friedhofsgebührenordnung (RS Anl. 2 616-1) entspricht, heben wir hiermit die Anlage 17b auf. Es ist nunmehr für Gebührenbescheide das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden.

Die Gebührenblöcke werden zentral von den kirchlichen Verwaltungsstellen (Kirchenkreisamt, Gesamtverband, Stadtkirchenkanzlei Hannover) - wie bisher bei der St. Petri Druck GmbH, Pestalozzistr. 28 b, 3006 Burgwedel, beschafft und an die kirchlichen Friedhofsträger weitergegeben. Voll ausgefüllte Gebührenblöcke sind an die kirchlichen Verwaltungsstellen zurückzugeben. In den kirchlichen Verwaltungsstellen ist die Ausgabe und Rückgabe der Gebührenblöcke listenmäßig zu überwachen, wobei der Ausgabe- und Rückgabetag sowie die Nummernfolge der Gebührenblöcke zu vermerken sind. Die fortlaufende Numerierung der Gebührenbescheide und die Zahlungseingänge sind durch Führung der vorgeschriebenen Gebührenhebelisten zu kontrollieren. Wir weisen weiter darauf hin, daß bei Barzahlungen der nach § 32 Anlage A zur Haushaltsordnung (Erläuterungen) vorgeschriebene Quittungsblock (Kassenvordruck S 21/Anlage 7 zur Haushaltsordnung) verwendet werden muß.

gez. Dr. Frank

1 Anlage  
(ist nicht beigefügt)